

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973

Ausgegeben und versendet am 20. Feber 1973

3. Stück

3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Dezember 1972 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1973 betreffend die Weiterverleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an jene Gemeinden, deren Recht zur Führung dieser Bezeichnung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz untergegangen ist.
5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1973 betreffend die Weiterverleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an jene Gemeinden, deren Recht zur Führung dieser Bezeichnung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz untergegangen ist.
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 1973 über den Durchschnitt der von den Landesbeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebühreuzulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß begründen.

3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Dezember 1972 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, und der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 1800 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 775 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
- b) für die Witwe 1800 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 672 S und nach diesem Zeitpunkt 1194 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1010 S und nach diesem Zeitpunkt 1800 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 1800 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1973 betreffend die Weiterverleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an jene Gemeinden, deren Recht zur Führung dieser Bezeichnung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz untergegangen ist.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Nachstehenden Gemeinden wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ weiterverliehen:

Mattersburg
Oberwart
Pinkafeld

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. 1. 1971 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1973 betreffend die Weiterverleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an jene Gemeinden, deren Recht zur Führung dieser Bezeichnung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz untergegangen ist.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Nachstehenden Gemeinden wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ weiterverliehen:

Bezirk Neusiedl am See:

Kittsee

Bezirk Oberpullendorf:

Draßmarkt
Kobersdorf
Lockenhaus
Lutzmannsburg
Markt Sankt Martin
Neckenmarkt
Steinberg-Dörfel

Bezirk Oberwart:

Bernstein
Großpetersdorf
Markt Allhau
Markt Neuhodis
Rotenturm an der Pinka
Stadtschlaining

Bezirk Güssing:

Eberau
Güssing

Bezirk Jennersdorf:

Deutsch Kaltenbrunn
Jennersdorf
Mogersdorf
Neuhaus am Klausenbach

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. 1. 1971 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 1973 über den Durchschnitt der von den Landesbeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebühreuzulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß begründen.

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LCBl. Nr. 14, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 27/1972, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, wird verordnet:

Der Durchschnitt der Nebengebühren im Sinne des § 17 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes beträgt:

1. in der Verwendungsgruppe A	7.742 S,
2. in der Verwendungsgruppe B	5.012 S,
3. in der Verwendungsgruppe C	3.962 S,
4. in der Verwendungsgruppe D	3.682 S,
5. in der Verwendungsgruppe E	5.474 S,
6. in der Verwendungsgruppe P2	3.920 S,
7. in der Verwendungsgruppe P3	10.654 S.

Für die Landesregierung:

Kery